

VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Anträge vom 3. Juni 2020

SP-Fraktion / GRÜNE-Fraktion (Sprecherin: Schmid-St.Gallen)

Art. 12e Abs. 1: Die Bewilligung für den Ersatz des Wärmeerzeugers durch einen fossilen Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung wird erteilt, wenn der Einbau eines erneuerbaren Wärmeerzeugers technisch nicht möglich ist oder dieser über den Lebenszyklus nachweislich höhere Vollkosten erwarten lässt. Dabei sind allfällige Fördermittel und beim fossilen Wärmeerzeuger die nach Abs. 2 dieser Bestimmung entstehenden Kosten einzurechnen.

Bst. a bis f: Streichen.

Abs. 2: Eine Ausnahmegewilligung von den vorstehenden Vorschriften wird erteilt, wenn besondere Verhältnisse vorliegen oder die Durchsetzung der Vorschrift zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde. Wer eine Ausnahmegewilligung beanspruchen will, hat dafür ein Gesuch einzureichen. Von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller können spezifische Nachweise verlangt werden. Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft oder befristet werden. Darf nach Massgabe von Abs. 1 dieser Bestimmung ein fossiles Heizsystem eingebaut werden, ist das Gebäude so auszurüsten, dass der Anteil an nicht erneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet.

Abs. 3: Die Regierung regelt Standardlösungen, Berechnungsweise und Befreiung von den Anforderungen durch Verordnung. Die Vorgabe nach Abs. 2 dieser Bestimmung gilt als erfüllt, wenn:

- a) eine Standardlösung umgesetzt ist;
- b) der Nachweis erbracht ist, dass der Wärmeerzeuger während 20 Jahren zu wenigstens 20 Prozent mit einem erneuerbaren Brennstoff betrieben wird, der vom Sektor Gebäude des schweizerischen Treibhausgasinventars angerechnet wird. Beim Bezug von erneuerbarem Gas oder Bioöl ist dem Nachweis eine Erklärung des Energielieferanten beizufügen, wonach dieser die Einhaltung der Anforderungen gewährleistet.

Abs. 4 (neu): Die Regierung regelt durch Verordnung:
a) Standardlösungen;
b) Berechnungsgrundlagen;
c) Massnahmen und Verfahren zu deren Anordnung, wenn die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 3 Bst. b dieser Bestimmung nicht mehr gewährleistet ist.

Abs. 5 (neu): Eine Ausnahmegewilligung von den vorstehenden Vorschriften wird erteilt, wenn besondere Verhältnisse vorliegen oder die Durchsetzung der Vorschrift zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde. Wer eine Ausnahmegewilligung beanspruchen will, hat dafür ein Gesuch einzureichen. Von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller können spezifische Nachweise verlangt werden. Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft oder befristet werden.

Artikeltitel: Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung

Begründung:

Eine typische EFH-Ölheizung verursacht in ihrem 20-jährigen Leben rund 150t CO₂, eine Gasheizung immer noch über 100t. Dies ist so viel, wie mit dem Auto 20 bzw. 15 Mal um die Erde zu fahren. Damit wird klar: Fossil betriebene Heizungen sind keine zeitgemässe Technologie mehr. Um die Zielvorgabe des Bundesrats – eine klimaneutrale Schweiz bis spätestens 2050 – zu erreichen, sollten deshalb bei jedem ohnehin anfallenden Heizungswechsel nur noch erneuerbare Lösungen zum Einsatz kommen. Damit schützt die vorgeschlagene Regelung sogar zahlreiche Gebäudeeigentümer vor teuren Fehlentscheidungen. Denn vielen Käufern von Heizungssystemen fehlt das Wissen, um eine umfassende Vollkostenrechnung zu machen und Investitionen, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie Fördermittel und Abgaben vollständig und korrekt über die Lebensdauer einer Heizungsanlage zu schätzen. Daher entscheiden sie sich häufig allein auf Grundlage der Investitionskosten und übersehen dabei die oftmals sehr hohen Betriebskosten.

Wenn vermehrt fossilfreie Heizungen eingebaut werden, wird das regionale Gewerbe unterstützt, denn Energie von der Sonne, Holz aus der Region, Abwärme aus der Nähe sowie erneuerbarer Strom stammen praktisch ausschliesslich aus der Schweiz. Damit kann auch die Abhängigkeit von korrupten Staaten wie z.B. Russland und Saudiarabien verringert werden.

Abs. 5 ist identisch mit der Härtefallregelung der vorberatenden Kommission. Wir erkennen damit, dass es durchaus Härtefälle geben kann.